# Allgemeine Erläuterungen zum Ordnungswidrigkeitenverfahren

Haben Sie von der Bußgeldstelle der Landeshauptstadt Potsdam ein Schreiben erhalten, können Sie sich zu den Vorwürfen äußern, Verantwortliche oder Fahrzeugführer benennen, Einspruch einlegen, gerichtliche Entscheidung oder Zahlungserleichterungen (Stundung/Ratenzahlung) beantragen. Dabei ist die Angabe des Aktenzeichens, welches Sie dem Anschreiben von uns entnehmen können, erforderlich.

Mit einer Anhörung oder Verwarnung/Anhörung erhalten Sie die gesetzlich vorgeschriebene Gelegenheit, sich zum Vorwurf der Ordnungswidrigkeit zu äußern und z. B. entlastende Argumente vorzubringen.

Mit einer Zeugenanhörung (Fahrerermittlung) werden Sie als Halter bei Abweichungen aufgefordert, den Fahrzeugführer mit vollständigen Angaben (Vor- und Familiennamen, Geburtsdaten sowie der vollständigen Anschrift) zu benennen.

Eine Zahlungsaufforderung enthält diese Fahrerermittlung nur, wenn es sich um eine geringfügige Ordnungswidrigkeit (Verwarnung bis 55 EUR) handelt.

Nach § 55 Strafprozessordnung kann jeder Zeuge oder Betroffene die Antworten auf Fragen verweigern, die ihn oder einen Angehörigen belasten und damit der Gefahr einer Geldstrafe oder Geldbuße aussetzen. Für Zeugen gilt das Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 Strafprozessordnung nur für den Verlobten, Ehegatten, Lebenspartner und Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, Verwandten in der Seitenlinie bis zum dritten Grad und Verschwägerten bis zum zweiten Grad. Anderenfalls kann die Behörde bei unzureichender Aussage u.a. eine Ladung veranlassen.

Zu den Angaben zur eigenen Person sind Sie grundsätzlich verpflichtet. Ein Verstoß hiergegen bzw. eine Angabe falscher Personalien kann nach § 111  Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Die Aussage zur Sache selbst steht Ihnen als Betroffene/r frei.

Gemäß § 56 OWiG können Betroffene bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten mit einem Betrag bis 55 EUR verwarnt werden. Wird das angebotene Verwarnungsgeld innerhalb einer Woche bezahlt, wird das Verfahren ohne weitere Kosten abgeschlossen. In diesem Fall muss das Schreiben nicht beantwortet und zurückgesandt werden.

Durch fristgemäßes Zahlen des Verwarnungsgeldes wird durch Betroffene das Einverständnis erklärt und das Ordnungswidrigkeitenverfahren wirksam abgeschlossen. Eine Zahlung des Verwarnungsgeldes unter Vorbehalt ist nicht möglich.

Haben Sie auf eine Verwarnung am Fahrzeug (Knöllchen) weder mit Äußerung noch mit Zahlung des Verwarnungsgeldes reagiert, wird an den im Kraftfahrtbundesamt ermittelten Halter eine schriftliche Verwarnung gesandt. Sofern Sie dem Knöllchen noch keinen Betrag entnehmen können, ist eine Festsetzung des Betrages durch die Sachbearbeitenden der Bußgeldstelle erforderlich und Sie werden schriftlich informiert (z. B. bei unerlaubtem Parken auf einer Grünfläche, im Bereich von Bäumen).

Wird die in der schriftlichen Verwarnung gesetzte Zahlungsfrist nicht eingehalten, gilt die Verwarnung als abgelehnt und im weiteren Verfahren wird über den Erlass eines Bußgeldbescheides oder die Halterhaftung entschieden. Diese Bescheide sind immer mit Gebühren und Auslagen verbunden. Die Höhe regelt das Ordnungswidrigkeitengesetz. Als Auslage wird u.a. das Entgelt für Zustellungen durch die Post erhoben.

# Bußgeldbescheide

Gegen den Bußgeldbescheid ist der Einspruch möglich. Dieser kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheides schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er in dieser Frist in der LHP eingeht. An eine bestimmte Form ist der Einspruch nicht gebunden. Er muss jedoch in deutscher Sprache abgefasst sein. Es empfiehlt sich, den Einspruch zu begründen. Dazu sind Betroffene jedoch nicht verpflichtet. Der Einspruch kann auch auf bestimmte Punkte (z. B. Fahrverbot) beschränkt werden. Einsprüche per E-Mail sind zulässig, wenn die rechtlichen Voraussetzungen zur Form und sicheren Übertragung eingehalten wurden. Dies ist der Fall, wenn der Einspruch als PDF-Dokument beiliegt und entweder eine qualifizierte elektronische Signatur trägt oder eine Signatur trägt und auf einem sicheren Übermittlungsweg an die Bußgeldstelle übermittelt wurde.

Nach dem Eingang des Einspruchs wird das Verfahren geprüft und das Verfahren eingestellt oder ein korrigierter, neuer Bußgeldbescheid, gegen den wiederum die Möglichkeit besteht, einen Einspruch einzulegen, erlassen oder der Bußgeldbescheid bleibt aufrechterhalten. Bleibt der Bußgeldbescheid aufrechterhalten, wird das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt und auf die Möglichkeit der Einspruchsrücknahme hingewiesen. Nimmt der Betroffene seinen Einspruch nicht zurück, wird das Verfahren über die Staatsanwaltschaft zur Entscheidung an das Amtsgericht abgegeben. Mit der Abgabe des Einspruchs zur Staatsanwaltschaft werden durch diese nun alle weiteren Verfahrensschritte veranlasst. Die Behörde ist nicht mehr „Herr des Verfahrens“ und trifft die Entscheidungen nicht mehr.

Wenn Sie an der fristgemäßen Einlegung des Einspruchs gehindert waren, können Sie einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen. Der Antrag muss innerhalb einer Woche, nachdem Sie Kenntnis vom Bußgeldbescheid erlangt haben (z. B. Briefkastenkontrolle bei Rückkehr), in der Behörde eingegangen sein. Der Antrag ist zu begründen und entsprechende Nachweise sind in Kopie beizufügen. Dazu zählen z. B. Flugtickets, Hotelrechnungen oder Unterlagen über einen Krankenhausaufenthalt. Dabei muss der komplette Zeitraum der Frist durch diese Nachweise abgedeckt sein.

Nach Einreichen der Unterlagen wird entschieden, ob die Einspruchsfrist tatsächlich unverschuldet nicht eingehalten wurde und dem Antrag auf Wiedereinsetzung stattgegeben wird. Ist die Begründung nicht ausreichend, wird der Antrag kostenpflichtig verworfen. Gegen die Verwerfung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bleibt der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als Rechtsmittel. Geht dieser Antrag in der Bußgeldstelle der Landeshauptstadt Potsdam ein, erfolgt eine Übersendung der Verfahrensakte an und Entscheidung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch das Amtsgericht. Das Amtsgericht entscheidet zu diesem Zeitpunkt nur über das Einhalten der Fristen bzw. die korrekte Zustellung und nicht über den Inhalt des Bescheides.

Wird kein Einspruch eingelegt, wird der Bußgeldbescheid 2 Wochen nach Zustellung rechtskräftig und vollstreckbar. Mit Rechtskraft des Bescheides beginnt die Zahlungsfrist von 2 Wochen zu laufen. Bei Zahlung der Forderung ist das Verfahren abgeschlossen, sofern keine Nebenfolgen (wie z. B. ein Fahrverbot) ausstehen.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird eine Mahnung versandt. Die Mahnung ist mit einer weiteren Gebühr verbunden.

Sollte nach dem Verstreichen der Mahnfrist noch immer keine Zahlung erfolgt sein, leitet die zuständige Vollstreckungsstelle Maßnahmen der zwangsweisen Beitreibung ein (z. B. Konto- oder Lohnpfändung, Pfändung beweglicher Güter).

Wenn die Vollstreckung der Geldbuße wegen Zahlungsunwilligkeit des Betroffenen scheitert, wird beim zuständigen Amtsgericht die Erzwingungshaft beantragt.

Sofern finanzielle Schwierigkeiten bestehen, kann durch Betroffene ein Antrag auf eine Zahlungserleichterung (Stundung/Ratenzahlung) gestellt werden. Mit dem Antrag sind Nachweise einzureichen.

Ergibt sich aus dem Bußgeldbescheid ein Fahrverbot, ist dem Bescheid die Abgabefrist (sofort oder innerhalb von 4 Monaten) zu entnehmen. Jedes Führen eines Fahrzeugs nach Ablauf der Frist stellt eine Straftat (Fahren ohne Fahrerlaubnis) dar. Wenn auch nach einer Aufforderung zur Abgabe des Führerscheins keine Übersendung erfolgt, wird die Beschlagnahme veranlasst.

# Akteneinsicht

Im Rahmen eines Bußgeldverfahrens haben Sie oder der von Ihnen beauftragte Verteidiger ein Recht, die Akte des Bußgeldverfahrens einsehen zu können. Die Akteneinsicht richtet sich nach § 49 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (kurz OWiG).